

Demnächst wurde der Segen gesprochen. Die Feier schloß mit dem Gesang der Gemeinde: „Hallelujah, Amen, Amen! Ruh' sanft in jenem großen Namen, vor dem sich Erd' und Himmel beugt. Sieh' an deiner Laufbahn Ende bist du; er nahm in seine Hände die Seele auf, die der Welt entflucht. Heil dir, erlöster Geist, der nun am Thron ihn preist! Jesus Christus hat dich verhört; von ihm gekrönt, hast du, wonach du dich gesehnt.“

Den tiefsten Eindruck machte es, als am Schluß der Feier die Königin Wittve und der König Wilhelm — vom tiefsten Schmerz erschüttert — die Estrade beschritten, am Sarge niederknieten und in kurzem Gebete verweilten; dasselbe geschah von den übrigen Fürstlichen Leidtragenden. Gegen 1½ Uhr verkündeten die Kanonen, die Salven der auf der Straße aufgestellten Truppen und das Glockengeläut, daß der letzte Segensspruch über den königlichen Todten erfolgt sei, der nunmehr, nach so langem Dulden und Erdulden, zum ewigen Frieden eingegangen ist.

### Telegraphische Depesche.

Berlin, 12. Januar, Abends 10 Uhr. Ein Extra-Blatt des Staats-Anzeigers veröffentlicht das Amnestie-Dekret des Königs.

1) Vollständig amnestirt sind Alle, welche wegen Hochverraths, Landesverraths, Majestätsbeleidigung oder feindseliger Handlungen gegen befreundete Staaten, ferner wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Verletzung öffentlicher Ordnung von Civilgerichten bis heute rechtskräftig verurtheilt sind. Die Wiederausübung aberkannter bürgerlicher Ehrenrechte wird ihnen gestattet, etwa erkannte Polizei-Aufsicht aufgehoben.

2) Rücksichtlich derjenigen, welche wegen oben gedachter Verbrechen oder Vergehen demnächst rechtskräftig verurtheilt werden möchten, will der König die von Amts wegen zu stellenden Anträge des Justizministers erwarten.

3) Rücksichtlich derjenigen, welche sich der Untersuchung oder rechtskräftigen Aburtheilung wegen obiger Verbrechen oder Vergehen durch die Flucht entzogen haben, wenn dieselben von der ihnen gestatteten ungehinderten Rückkehr nach Preußen Gebrauch machen und verurtheilt werden möchten, soll der Justizminister von Amts wegen Gnaden-Anträge stellen.

4) Für alle wegen obengedachter Verbrechen oder Vergehen von Militärgerichten Verurtheilte oder zu Verurtheilende wird, wenn sie die königl. Gnade anrufen, der König auf dem vom Militär-Justiz-Departement erstatteten Bericht weitere Entschliesung treffen.

5) Der König sieht den Anträgen des Staatsministeriums wegen fernerer Gnadenbewilligungen hinsichtlich anderer durch diesen Erlass nicht betreffenden strafbaren Handlungen entgegen.

Das ganze Land wird diesen Gnadenakt des Königs, der zahlreiche Thränen trocknet und viele wackere Männer, die das Brodt der Verbannung gegessen haben, ihrer Heimath wiedergiebt, mit Freude und Dankbarkeit aufnehmen. Die Gnade ist das schönste Recht des Königs!

Die verwittwete Königin behält nach dem Familien-Statut ein Einkommen von Hunderttausend Thalern.

An sämtliche Landeskollegien ist eine k. Kabinetts-ordre ergangen, in der in ähnlicher Weise wie in der k. Ansprache: „An mein Volk“ zunächst des verstorbenen Königs gedacht und dann ausgesprochen wird: daß in der Voraussicht und in der Erwartung, daß die Beamten dieselbe Treue und Hingebung wie bisher in Erfüllung ihrer Pflichten an den Tag legen, sie hiermit in ihren Aemtern bestätigt werden.

Der Prinz Joachim Murat, der an unserm Hofe mit großer Auszeichnung aufgenommen ist und beim Könige und dem Prinzen Karl wiederholt zur Tafel und beim Kronprinzen in der Theegesellschaft erschien, hat sich am 12. d. bei den Majestäten und den übrigen hohen Herrschaften verabschiedet und ist nebst seinem Gefolge heut Morgen mit dem kölner Schnellzuge nach Paris zurückgereist. Wie verlautet, hat der Kaiser Napoleon die Absicht zu erkennen gegeben, in diesem Jahre den hiesigen Hof zu besuchen.

### Öffentl. Kriminalverhandlungen.

#### Sitzung vom 10. Januar 1861.

Die unverehel. Henriette Florentine Engmann aus Hartmannsdorf, 37 Jahr alt und im Jahre 1852 und 1853 hier wegen Unterschlagung schon bestraft, hatte im Sommer 1859 3 Thlr., welche ihr von der unverehel. Braun zu Marklissa zur Ablieferung an den Strohhut-Fabrikanten Paul in Lauban übergeben worden waren, in eigenen Nutzen verwendet und wurde wegen Unterschlagung im 2. Rückfalle zu 6 Wochen Gefängnißstrafe u. Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

#### Nächste Sitzung den 17. Januar.

Hainau, 1. Januar. Eine grausenvolle Mordthat hat noch kurz vor dem Schluß des abgelaufenen Jahres die Gemüther in Stadt und Umgegend auf's tiefste erschüttern müssen. Am verflossenen Sonnabende, in den Abendstunden, ist der Sohn des Windmüllers im benachbarten Alzenau, welcher in Hohberg diesseitigen Kreises in Diensten stand, unweit Adelsdorf ermordet worden. Derselbe war eben im Begriff, von seiner derzeitigen Dienstherrschaft zu seinen Eltern zu gehen, die ihn erwarteten, als ihn die ruchlose Mörderhand gerade an seinem 20. Geburtstage, ereilte. Der Mörder hatte sein Opfer nach vollbrachter That in den Straßen-graben geworfen und mit Schnee bedeckt, wo den Er-